

24.7.1953.

Hollenthon, Felsgruppe
Unterschuttsstellung.

B e s c h e i d

An

Herrn und Frau Johann und Marie Haiszenberger

in Hollenthon, Spratzau Nr. 13

Gemäß § 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl. Nr. 39/1952 und § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl. L. A. III/2-50/65 n-1951, betr. die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBl. Nr. 40/1952 wird verfügt:

Die auf Ihrer Parzelle Nr. 133/15, Kat. Gode, Hollenthon E. Z. 44, an der Strasse Geretschlag-Neumühle, beim Austritt der Strasse aus dem Walde nahe dem Km.-Stein 29 bei der dort stehenden hohen Fels rechts ab, über die Wiese und über den Bach zum Steinbruch in einer Entfernung von der Strasse von ca. 120 m in einem Nadelholzbestande befindliche, stark verwitterte Felsgruppe aus Quarzit im Volksmunde "Hanserlstein" genannt, wird hiermit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Mitgeschützt sind die Birke, an welcher der rechte Teil des Felsens mit und die Rotföhre auf der rechten Hälfte des Steines.

Eine Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen die das Aussehen der Felsgruppe oder seine Umgebung beeinträchtigen z.B. Sprengungen oder Abbrechen von Quarzstücken etc.

Ausgenommen hiervon sind solche Handlungen, die der Pflege des Naturdenkmals dienlich sind und im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt werden.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach dem Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt zu melden.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizubehalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Die Nichteinhaltung dieser Anordnungen wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obcit. Ges. bestraft.

B e s c h l u s s:

Die Unterschuttsstellung erfolgte wegen des seltenen Aussehens der Felsgruppe und der Verknüpfung derselben mit einer bei den Bewohnern der Umgebung mehrere Generationen rückreichende Sage über die Entstehung des Hanserlsteins.

Um deshalb den Bestand für künftige Generationen zu sichern und das Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten, war die Felsgruppe zum Naturdenkmal zu erklären und mussten zu seinem Schutze die im Spruche ausgesprochenen Verbote und Forderungsvorschriften erlassen werden.

Sorge musste auch dafür getragen werden, dass an diesem Naturdenkmal interessierte Personen es besuchen und aus der Nähe betrachten können.

ten können.

24.7.1932

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezichtigen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Recht zur Kenntnisnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) dem Bezirksgerichte Kirchschlag mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Annahme der im Bescheid angeführten Feilgruppe als Naturdenkmal im Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) dem Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung.

Der Bezirksgerichtshaus

BEZUGSNUMMERN

Die Unterzustellung erfolgt wegen des weiteren Ausbleibens der Feilgruppe und der Verknüpfung derselben mit einer bei der Versteigerung der Feilgruppe mitverkauften räumlichen Verbindung die Festlegung des Naturdenkmals. Da das Objekt für die Festlegung zu erhalten, was die Feilgruppe zum Naturdenkmal zu erklären und manchen zu einem Zeitpunkt die in der Feilgruppe angegebenen Verbote und Anordnungen zu lassen werden. Folgt musste auch dafür gesorgt werden, dass an diesen Tagen demselben interessierte Personen es besuchen und aus der Feilgruppe Kenntnis nehmen können.

18.11.1953.

Hollenthon, Felsgruppe;
Unterschutzstellung.

B e s c h e i d

An

Herrn und Frau Johann und Marie Heissenberger
in

Hollenthon, Spratzau Nr. 13.

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt Zl. IX-1131/4 vom 24.7.1953 ist im Absatz 2, Zeile 1, ein Schreibfehler unterlaufen und die Parz.Nr. mit 133/15 statt mit 1331/15 geschrieben worden.

Zufolge dieser Tatsache, wird diese Stelle gem. § 62, Abs. 4, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. 274/1925, in der Fassung der Novelle Nr. 172/1950, so berichtigt, dass es nicht "133/15" sondern "1331/15" heissen soll.

B e g r ü n d u n g :

Zur eindeutigen Festlegung der Rechtslage ist die Behebung der durch einen Schreibfehler zustande gekommenen Unrichtigkeit erforderlich und war deshalb in diesem Sinne die Berichtigung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

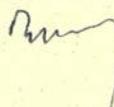
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

18.11.1953.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- 1.) Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) ~~des~~ Bezirksgerichtes Kirchschlag in der Buckligen Welt mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheide angeführten Felsgruppe als Naturdenkmal im Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung.

Der Bezirkshauptmann:



24.7.1953.

Hollenthon, Felsgruppe
Unterschuttsstellung.

B e s c h e i d

An

Herrn und Frau Johann und Marie Haiszenberger

in Hollenthon, Spratzau Nr. 13

Gemäß § 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl. Nr. 39/1952 und § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl. L. A. III/2-50/65 n-1951, betr. die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBl. Nr. 40/1952 wird verfügt:

Die auf Ihrer Parzelle Nr. 133/15, Kat. Gode, Hollenthon E. Z. 44, an der Strasse Geretschlag-Neumühle, beim Austritt der Strasse aus dem Walde nahe dem Km.-Stein 29 bei der dort stehenden hohen Fels rechts ab, über die Wiese und über den Bach zum Steinbruch in einer Entfernung von der Strasse von ca. 120 m in einem Nadelholzbestande befindliche, stark verwitterte Felsgruppe aus Quarzit im Volksmunde "Hanserlstein" genannt, wird hiermit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Mitgeschützt sind die Birke, an welcher der rechte Teil des Felsens mit und die Rotföhre auf der rechten Hälfte des Steines.

Eine Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen die das Aussehen der Felsgruppe oder seine Umgebung beeinträchtigen z.B. Sprengungen oder Abbrechen von Quarzstücken etc.

Ausgenommen hiervon sind solche Handlungen, die der Pflege des Naturdenkmals dienlich sind und im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt werden.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach dem Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt zu melden.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Die Nichteinhaltung dieser Anordnungen wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obcit. Ges. bestraft.

B e s c h l u s s:

Die Unterschuttsstellung erfolgte wegen des seltenen Aussehens der Felsgruppe und der Verknüpfung derselben mit einer bei den Bewohnern der Umgebung mehrere Generationen rückreichende Sage über die Entstehung des Hanserlsteins.

Um deshalb den Bestand für künftige Generationen zu sichern und das Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten, war die Felsgruppe zum Naturdenkmal zu erklären und mussten zu seinem Schutze die im Spruche ausgesprochenen Verbote und Forderungsvorschriften erlassen werden.

Sorge musste auch dafür getragen werden, dass an diesem Naturdenkmal interessierte Personen es besuchen und aus der Nähe betrachten können.

18.11.1953.

Hollenthon, Felsgruppe;
Unterschutzstellung.

B e s c h e i d

An

Herrn und Frau Johann und Marie Heissenberger
in

Hollenthon, Spratzau Nr. 13.

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt Zl. IX-1131/4 vom 24.7.1953 ist im Absatz 2, Zeile 1, ein Schreibfehler unterlaufen und die Parz.Nr. mit 133/15 statt mit 1331/15 geschrieben worden.

Zufolge dieser Tatsache, wird diese Stelle gem. § 62, Abs. 4, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. 274/1925, in der Fassung der Novelle Nr. 172/1950, so berichtigt, dass es nicht "133/15" sondern "1331/15" heissen soll.

B e g r ü n d u n g :

Zur eindeutigen Festlegung der Rechtslage ist die Behebung der durch einen Schreibfehler zustande gekommenen Unrichtigkeit erforderlich und war deshalb in diesem Sinne die Berichtigung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

18.11.1953.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- 1.) Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) ~~des~~ Bezirksgerichtes Kirchschlag in der Buckligen Welt mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheide angeführten Felsgruppe als Naturdenkmal im Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung.

Der Bezirkshauptmann:

